

GEORG ECKERT

Politische Randexistenzen

Katholischer Adel im jungen Königreich Württemberg

Exzentrisch fühlten sich zahlreiche Adelige im jungen Königreich Württemberg – nicht in stolzer Exzentrizität wie frühere oder zumal spätere Aristokraten, die eher auf Eintragungen ins Buch der Snobs statt in politische Annalen abzielten, sondern höchst widerwillig, weil ein anderer Wille sich als weitaus mächtiger erwies: der Wille König Friedrichs I. (1808–1816), der die einst reichsunmittelbaren Aristokraten in ihren einst eigenständigen Herrschaften als das behandelte, was sie seiner Deutung zufolge nach dem Ende des Alten Reiches nun einmal waren, nämlich Untertanen wie andere auch. Eine düstere Szenerie gaben die hektischen Jahre nach 1800 ab, zahlreiche adelige Dramen des plötzlichen Macht- und Geltungsverlustes hatten hier ihren Schauplatz. Vielleicht hat niemand der Befindlichkeit mediatisierter Aristokraten in diesem Königreich einen beredteren, wenn schon rückblickenden Ausdruck verliehen als Constantin von Waldburg-Zeil (1807–1862) in der Mitte des 19. Jahrhunderts, der sich politisch wie konfessionell diskriminiert fühlte: »Lieber Sauhirt in der Türkei als Standesherr in Württemberg« mochte er sein¹. Auf solche Zitate haben jene Forschungen dankbar zurückgegriffen, denen wir konzise Zusammenstellungen der mannigfachen Maßnahmen verdanken, aufgrund derer sich die einst souveränen, nunmehr zu württembergischen Untertanen gewordenen Adelligen und ihre Nachfahren im Königreich Württemberg an den Rand der Politik gedrückt fühlten. Manche Aufmerksamkeit hat der »schonungslosen Härte«² des Monarchen gegolten,

1 Peter BLICKLE, Katholizismus, Aristokratie und Bürokratie im Württemberg des Vormärz, in: HJ 88, 1968, 369–406, hier: 371. Bezeichnenderweise schlugen Revolutionsgegner dem »roten Fürsten«, der in die Frankfurter Nationalversammlung gewählt und wegen Majestätsbeleidigung auf dem Hohenasperg inhaftiert worden war, just dieses Zitat gewitzt mit der Nachricht um die Ohren, der Großsultan des Osmanischen Reiches habe *den genialen Schwaben zum »Pascha von drei Sauschwänzen«* ernannt – Anch’io sono principe! zu deutsch: Auch ich bin ein Fürst, in: Deutsches Wochenblatt für constitutionelle Monarchie, Nr. 28, 14. Juli 1850, 219f.

2 Heinz GOLLWITZER, Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, Göttingen 1964, 54. – Die größeren Kontexte, die hier nicht auszuführen sind, schildern insbesondere: Erwin HÖLZLE, Das Alte Recht und die Revolution. Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789–1805, München/Berlin 1931. – DERS., Württemberg im Zeitalter Napoleons und der Deutschen Erhebung. Eine deutsche Geschichte der Wendezeit im einzelstaatlichen Raum, Stuttgart/Berlin 1937. – Bernhard MANN, Württemberg 1800 bis 1866, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 3: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, hg. v. Hansmartin SCHWARZMAIER, Stuttgart 1992, 235–331. – Paul SAUER, Napoleons Adler über Württemberg, Baden und Hohenzollern. Südwestdeutschland in der Rheinbundzeit, Stuttgart/Berlin/Köln u. a. 1987. – DERS., Der schwäbische Zar. Friedrich – Württembergs erster König, Stuttgart 1984. – DERS., Refor-

auch dessen zahlreichen »Repressalien« gegen den Adel, die gewissermaßen das Signum Württembergs ausmachten³, eines Landes, das »seine Mediatisierten so feindselig, herabwürdigend und demütigend behandelt« habe wie kein anderer Rheinbundstaat⁴, wie die Forschung übereinstimmend urteilt: Zu evident sind die Quellenbefunde, die eine harsche Politik des Monarchen belegen.

Diese Geschichte adeliger Entmachtung, genauer: diese Geschichten, die bei aller gemeinsamen Betroffenheit doch für jeden adeligen Hausherrn und jedes Haus etwas anderes verliefen, brauchen nicht neuerlich ausgeführt zu werden. Welche einzelnen, jeweils sehr momentgebundenen Maßnahmen der erste württembergische König getroffen hat, ist längst rekonstruiert; es bleibt nur, die Hintergründe des adeligen Gefühls, zur politischen Randexistenz herabgewürdigt zu werden, zu thematisieren. Dazu bedarf es dreier Momentaufnahmen einer jeweils verwandelten politischen Szenerie. Es macht erstens ein Blick auf das späte 18. Jahrhundert deutlich, dass die anti-aristokratische Politik des württembergischen Monarchen auf einer breiten Basis gemeinsamer Interessen beruhte – in einem Land, das vor der napoleonischen Flurbereinigung im Südwesten keinen land-sässigen Adel gekannt hatte. Daraus erklärt sich zweitens das Bild, das die Existenznöte der Mediatisierten im frühen Königreich Württemberg verständlich macht; württembergische Bürger waren in diesem Machtkampf keine Statisten, sondern Protagonisten aufseiten des Staates. Drittens zeigt das konstitutionelle Königreich ab September 1819, dass die Adligen durchaus mit gewissem Erfolg wieder ins Zentrum der Politik drängten. Denn eine Beobachtung frappiert und zieht zugleich in Betracht, dass den zeitgenössischen Klagen über das gründlich untersuchte »Purgatorium der Standesherrn«⁵ wie allen Sprachhandlungen mitten im Fegefeuer auch ein gewisser taktischer Wert innewohnt: Am Ende schien der katholische Adel geradewegs wieder im politischen Zentrum des Landes angelangt.

Gewiss, eine Restitution des Alten Reiches und der einstigen Vorrechte in Gänze gelang keineswegs. Aber andere Vorrechte wurden gewährt, weil sie den König und die Adligen in ihren jeweiligen Interessen verbanden. In der Ersten Kammer des württembergischen Landtages, im Oberhaus, bestand nach der Verfassung des Königreiches aus dem Jahre 1819 sogar eine strukturelle Mehrheit katholischer Aristokraten, und zwar auf Dauer. Es waren mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder, der Standesherrn, katholisch – deren Übergewicht prinzipiell perpetuiert war, indem die Verfassung einen Pairsschub verbot⁶, der diese Strukturen hätte aufbrechen können. In der Zweiten Kammer bestand zwar ein bürgerliches, protestantisches Gegengewicht, weil die Mehrheit der Landtags-

mer auf dem Königsthron. Wilhelm I. von Württemberg, Stuttgart 1997. – Den jüngsten Überblick samt einer Edition einschlägiger Quellen bietet: Ina U. PAUL, Württemberg 1797–1816/19. Quellen und Studien zur Entstehung des modernen württembergischen Staates, München 2005, insbes. Bd. 1, 125–224.

3 Thomas SCHULZ, Die Mediatisierung des Adels, in: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Ausstellung des Landes Baden-Württemberg unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten Dr. h. c. Lothar Späth, Bd. 2: Aufsätze, hg. v. WÜRTEMBERGISCHEN LANDESMUSEUM STUTTGART, Stuttgart 1987, 157–174, hier: 167.

4 Rudolf ENDRES, „Lieber Sauhirt in der Türkei als Standesherr in Württemberg ...«. Die Mediatisierung des Adels in Südwestdeutschland, in: Alte Klöster – Neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803, Bd. 2.2: Die Mediatisierung, Auswirkung von Säkularisation und Mediatisierung, hg. v. Hans-Ulrich RUDOLF, Ostfildern 2003, 837–856, hier: 852.

5 GOLLWITZER, Die Standesherrn (wie Anm. 2), 54.

6 Frank RABERG, Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten, Stuttgart 2001, XV.

mandate von evangelischen Städten und Ämtern gestellt wurde; immerhin waren hier aber auch der Bischof der Diözese Rottenburg vertreten, ein Repräsentant des Domkapitels und der älteste katholische Dekan, zudem dreizehn Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft, gewählt von ihresgleichen⁷.

Katholische Adelige standen also im Zentrum der Politik des konstitutionellen Königreiches Württemberg, Mediatisierte vom kleinen Ritter bis zum großen Fürsten. Nur standen sie dort eben nicht als katholische Adelige – und im Grunde, so kurios es zunächst klingen mag, auch gar nicht als Adelige im traditionellen Sinne. Diese These muss zunächst paradox anmuten. Aber sie wird erstens aus der Vorgeschichte des Herzogtums Württemberg haltbar, zweitens durch die politischen Veränderungsprozesse im jungen Königreich greifbar und drittens im Interessenkalkül des Verfassungsstreits sichtbar. Deshalb veranschaulicht die dritte der folgenden Momentaufnahmen den partiellen Einklang im konstitutionellen Württemberg, während die zweite die Existenznöte des frisch inkorporierten Adels im neuen Königreich abbildet. Die erste indes zeigt gerade eine inexistente Aristokratie, hatte sich doch das Herzogtum gerade durch die Inexistenz eines inländischen Adels auszeichnet.

1. Ein Land ohne Adel

Wäre es nach den Altwürttembergern gegangen, hätte das getrost so bleiben können. Der Adel bildete nämlich einen ausgesprochenen Störfaktor in der württembergischen Politik. Das Herzogtum zeichnete sich gerade dadurch aus, dass es eben über keine landsässige Aristokratie verfügte. Adelige waren am Beginn der Neuzeit aus dem württembergischen Territorialverband ausgeschieden, schon der Tübinger Vertrag aus dem Jahre 1514 zeugt davon; er sicherte die Vorrangstellung der württembergischen Ehrbarkeit ab⁸, die den Adel in seinen Amtsfunktionen ersetzte. Auf diese Weise wuchs die Ehrbarkeit zu einer schwer definierbaren bürgerlichen Machtelite heran⁹, aus der sich der »besondere, eigenwillige Beamtenstand«¹⁰ des alten Herzogtums rekrutierte. Um die 200 Familien waren es am Ende¹¹, die ihrerseits eine bürgerliche Dynastiebildung betrieben. Den Machtvorrang der Ehrbarkeit stabilisierten nicht zuletzt Heiraten; solche langfristig eingeübten Muster wirkten noch am Ende des 18. Jahrhunderts nach, in der Generation des Dichters Friedrich Hölderlin (1770–1843)¹², der sich indes entsprechenden Ansinnen seiner Mutter entzog. Indem Hölderlin seine gesellschaftliche Stellung nicht auf schwägerliche Verbindungen, sondern auf seine Leistung als Autor zu gründen gedachte¹³, appellierte er just an

7 Ebd., XVf.

8 Christoph VOLKMAR, Landesherrschaft und territoriale Funktionseliten um 1500. Württemberg und Sachsen im Vergleich, in: Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Landstände und Herrschaft im deutschen Südwesten, hg. v. Sönke LORENZ u. Peter RÜCKERT, Stuttgart 2010, 45–62, hier: 61.

9 Gabriele HAUG-MORITZ, Die württembergische Ehrbarkeit. Annäherungen an eine bürgerliche Machtelite der Frühen Neuzeit, Ostfildern 2009, 3.

10 Hansmartin DECKER-HAUFF, Die geistige Führungsschicht Württembergs, in: Beamtentum und Pfarrerstand 1400–1800. Büdinger Vorträge 1967, hg. v. Günter FRANZ, Limburg a. d. Lahn 1972, 51–82, hier: 51.

11 HAUG-MORITZ, Die württembergische Ehrbarkeit (wie Anm. 9), 19.

12 Priscilla A. HAYDEN-ROY, »Sparta et Martha«. Pfarramt und Heirat in der Lebensplanung Hölderlins und in seinem Umfeld, Ostfildern 2011, 32.

13 Ebd., 287.

jenes Ethos, das sich immer stärker adelskritisch geltend machte, teils in Verteidigung der Ehrbarkeit, teils gerade gegen sie gerichtet.

Der Ehrbarkeit gelang es, ihre politische und soziale Monopolstellung bis ans Ende des 18. Jahrhunderts zu behaupten, so sehr auch die Herzöge versuchten, diese Strukturen durch einen gefügigen Dienstadel aufzubrechen. Karl Alexander (1684–1737) und Karl Eugen (1728–1793) führten unzählige Attacken auf diese Machtposition, die überwiegend scheiterten; davon zeugen die Religionsreversalien (1733), mit denen der Geheime Rat statt dem nun katholischen Herrscher die Funktionen des Landesbischofs übernahm, respektive der Erbvergleich (1770), der die alten Rechte der Landschaft bekräftigte. Dennoch besetzten noch am Ende des Ancien Régime zahlreiche Aristokraten – und zwar fremdbürtige, herrschertreue wie in so vielen Ländern, die Fürstenbergs beispielsweise hielten es in ihrem Territorium gar nicht anders¹⁴ – die nach wie vor bestehenden adeligen Bänke im Geheimen Rat, in den Regierungskollegien und im Hofgericht¹⁵. Eben dieses als autokratisch empfundene Rekrutierungsmuster, das ausländische Adelige loyal an den Herrscher band, geriet am Ende des 18. Jahrhunderts unter scharfe Kritik. Bislang hatte sich die Ehrbarkeit mit der schieren Anzahl der Posten noch unwillig abfinden können. Nun aber wurden die attraktiven Beamtenstellen in Württemberg vom Wachstum einer dazu qualifizierten Bevölkerung derart überbeansprucht, dass eine bisweilen giftige, bisweilen auch von Revolutionsrhetorik zugespitzte Adelskritik vehemente Pamphlete und andere pointierte Druckschriften hervorbrachte. Ein Pasquill aus dem Jahre 1791 etwa beklagte: *Ein Lands Kind hat zu Ehren-Stellen / und Aemtern sein ausschließlich Recht, / doch schleicht sich in manchen Fällen / vom Ausland her ein feiler Knecht / und seine erste einz'ge Sorgen / sind: um für sich zu sein geborgen*¹⁶.

Derlei Kritik war prinzipiell, aber zugleich persönlich gemeint. Illustrieren lässt sich das am Exempel des in den Reformjahren nach 1800 so einflussreichen Ministers Philipp Christian Friedrich Freiherr von Normann (1756–1817), im Jahre 1803 mit Gut und Titel Ehrenfels versehen. Normann stammte aus einem pommerschen Rittergeschlecht und war früh auf eine Karriere im württembergischen Staatsdienst vorbereitet worden: durch eine intensive Ausbildung an der herzoglichen Karls-Schule, in der die Ehrbarkeit mit Recht eine Institution witterte, die ihre Macht vermindern sollte. Auf Normanns preiserfüllte Schul- und Studienzeiten folgte schon in jungen Jahren eine glänzende Karriere im württembergischen Staatsdienst, um die ihn manche offenkundig beneideten. Denn er fand im Oktober des Jahres 1794 an seiner Haustür einen wenig schmeichelhaften Zettel angeheftet, der heftige Beschwerde über die fremdbürtige Konkurrenz um Spitzenstellungen im Staatsdienst führte. Normann, aus ausländischem Adel entsprossen, und indirekt sein herzoglicher Patron bekamen zu lesen: *Wehe dem Fürsten, der Buben zu Räte[n] ernannt, die weder Landesverfassung kennen, auch nicht geborne Wirtemberger sind, mithin die Untertanen weder zu behandeln noch weniger zu beurteilen wissen*¹⁷. Nur wenige Tage später erschien in

14 Karl S. BADER, Zur Lage und Haltung des schwäbischen Adels am Ende des alten Reiches, in: ZWLG 5, 1941, 335–389, hier: 362.

15 Friedrich WINTERLIN, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Bd. 1: Bis zum Regierungsantritt König Wilhelms I., Stuttgart 1904, 170.

16 Pasquill an den Ausschuß des Landtags. 1791, in: Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs, hg. v. Karl STEIFF u. Gebhard MEHRING, Stuttgart 1912, 722f., hier: 722.

17 Pasquill auf den württembergischen Regierungsrat von Normann, in: Jakobinische Flugschriften aus dem deutschen Süden Ende des 18. Jahrhunderts, hg. v. Heinrich SCHEEL, [Ost-]Berlin 1965, 184.

Stuttgart ein weiteres Pasquill, das seine kernige Forderung noch pauschaler zu fassen mußte: *Ausländer fort*¹⁸.

Also verstärkten württembergische Sonderumstände jene breite Adelskritik, für die aufklärerische Ideen einen schwingungsreichen Resonanzboden bereitet hatten. Auf scharfe Kritik stieß unablässig die angeblich *ungeheure Menge von ausländischen Edel-leuten, welche in dem Dienste des Staates angestellt sind*¹⁹, wie es in einer weiteren Polemik aus dem Jahre 1793 hieß. Im Umfeld des sogenannten Reformlandtags der Jahre 1797 bis 1799, der zu einer Fundamentaldebatte über die Politik und die politische Ordnung Württembergs geriet²⁰, wurden solche Forderungen endgültig Legion; zahlreiche Flugschriften monierten nun ein indigenes Besetzungsrecht für Beamtenstellen. Herzog Friedrich II. (1754–1816), eben erst zur Herrschaft gelangt, ging auf solche Forderungen prompt ein, indem er im März des Jahres 1798 die vormals exklusiv adelig besetzten Präsidien- und Direktorenstellen für bürgerliche Bewerber öffnete²¹. Diese Maßnahme erweckte einerseits den Eindruck eines patriotischen, volksnahen Herrschers, der nicht länger auf fremdbürtige Aristokraten setze. Andererseits nutzte sie den Ruch mangelnder Qualifikation für Staatsdienste, in den die mit entsprechenden Ämtern ausgestatteten Adeligen längst geraten waren. Bereits Friedrichs Onkel, Herzog Karl Eugen, hatte das Rekrutierungsreservoir seiner Beamten erweitert und indigene Experten herangebildet. An der als Militärakademie gegründeten, im Jahre 1781 zur Universität erhobenen Karls-Schule in Stuttgart waren einerseits ausländische Adelige untergebracht, andererseits mehr und mehr bürgerliche Begabte aus dem Inland. Friedrich Schiller (1759–1805) vertrat den Typus des (potentiellen) bürgerlichen Experten-Staatsdieners wie kein anderer: ein hochintelligenter junger Mann, in Stuttgart hervorragend ausgebildet und prinzipiell dem Landesherrn statt der Landschaft verpflichtet²² – eine ideale Besetzung für wichtige Posten im Militär- oder Staatsdienst, umso mehr, als an der Karls-Schule intensiv Kameralistik gelehrt wurde²³, jener mit aufklärerischem Pathos betriebenen Modernistenschaft, deren die Landesuniversität Tübingen bis 1798 entbehrte.

Zahlreiche württembergische Spitzenbeamte jener Jahre, ehemalige Schüler wie ehemalige Lehrer, hatten die Karls-Schule durchlaufen, so erfolgreich, dass ihre Expertise Grund genug war, sie in einschlägige Verzeichnisse aufzunehmen: Das *Gelehrte Schwaben* widmete im Jahre 1802 u. a. dem Legationsrat und früheren Karls-Schulen-Professor August Friedrich Batz (1757–1821)²⁴, dem Tübinger Kameralistik-Professor Friedrich

18 An Ihre Durchlauch[t], dem Herzog zu Ludwigsburg, in: Jakobinische Flugschriften (wie Anm. 17), 185–187, hier: 187.

19 Freymüthige Darstellung des Adels in Wirtemberg mit einem Anhang von Aktenstücken die Abstellung Wirtembergischer Landes-Beschwerden betreffend: Aus dem 12ten Stück von Häberlins Staats-Archiv besonders abgedruckt, Berlin/Helmstedt 1793, 5.

20 Siehe Ewald GROTHE, Der württembergische Reformlandtag 1797–1799, in: ZWLG 48, 1989, 161–200.

21 Herzog Friedrichs II. Entschließung wegen Besetzung der Civil- und Militärstellen, Jagd- und Forstbeschwerden u.s.w., Stuttgart, 17. März 1798, in: PAUL, Württemberg 1797–1816/19 (wie Anm. 2), Bd. 2, 769f.

22 Peter-André ALT, Schiller. Leben – Werk – Zeit, Bd. 1, München 2000, 113–135.

23 Robert Uhland, Geschichte der Hohen Karlsschule in Stuttgart, Stuttgart 1953, 112–114.

24 Johann J. GRADMANN, Das gelehrte Schwaben: oder Lexicon der jetzt lebenden schwäbischen Schriftsteller: voraus ein Geburtstags-Almanach und hintennach ein Ortsverzeichnis, Ravensburg 1802, 19–21.

Karl Fulda (1724–1788)²⁵, dem Regierungsrat Benjamin Ferdinand Mohl (1766–1845)²⁶, dem später geadelten Vater Robert von Mohls (1799–1875), dem Regierungsrat Johann Friedrich Schmidlin (1780–1830)²⁷, dem Rechtsprofessor Karl Friedrich Seeger (1757–1813)²⁸, dem General und ehemaligen Leiter der Karls-Schule Christoph Dionysius von Seeger (1740–1808)²⁹, dem Landschaftsassessor Elias Gottfried Steeb (1767–1808)³⁰ und dem Regierungsrat Karl Eberhard Wächter (1758–1829)³¹ eigene Einträge.

Mit der Etablierung der Karls-Schule machte sich Herzog Karl Eugen nicht nur ein anti-adeliges Ressentiment, sondern auch Verwerfungen innerhalb der Ehrbarkeit zunutze; der intensivierete Wettbewerb um die begehrten Beamtenposten sprengte deren Zusammenhalt. Der aus einer alteingesessenen Dynastie stammende Dichter Justinus Kerner (1786–1862) bedauerte bezeichnenderweise später, dass er nicht mehr in den Genuss der dann bereits aufgehobenen Karls-Schule gekommen war, wie ihn seine älteren Brüder noch gehabt hatten³². Sogar Familien aus den Reihen der Ehrbarkeit begannen also, in höherer Qualifikation ihr Heil zu suchen. Kerners Bedauern war ein rückblickendes, aber gerade daraus gewinnt es seinen besonderen Quellenwert. Kerner hatte vor Augen, welche glänzende Karriere vielen einstigen Karls-Schülern beschieden war, zumal in den Jahren der württembergischen Expansion: Der ehemalige Karls-Schüler Carl Friedrich Dizinger (1774–1842) berichtete in seinen eigenen Memoiren extra, wie er ein *tabellarisches Verzeichniß von allen in den neu erworbenen Landes angestellten geistlichen und weltlichen Beamten, mit Bemerkung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihres Einkommens, zu verfertigen und zugleich bey jedem Einzelnen ein Zeugniß über seinen Charakter, seine Kenntnisse und Fähigkeiten beyzufügen* hatte³³ – jener Dizinger, der zwischen den Jahren 1805 und 1815 als Sekretär der Ober-Landes-Kommission zur Inbesitznahme, als Mitglied einer Kloster-Aufhebungs-Kommission, als Beamter bei der Stuttgarter General-Landes-Kommission sowie in der Kanzlei des Staats-Ministeriums, als Oberamtmann in Biberach, Stuttgart und Ravensburg, schließlich als Stuttgarter Stadtdirektor gleich acht verschiedene Posten versah³⁴.

Aus der Karls-Schule wuchs also eine Leistungselite heran, für die die mediatisierten Adelligen qua ihres Standes gar keine Konkurrenz darstellten; auch wurden die aristokratischen Schüler der Karls-Schule gegenüber ihren bürgerlichen Kommilitonen keineswegs privilegiert. Vielmehr mussten sich jene mit diesen messen. Karls-Schüler fanden sich in der württembergischen Zentralverwaltung – bis hin zu den Ministerämtern – wie in der

25 Ebd., 160f. – Werner GEBHARDT, Die Schüler der Hohen Karlsschule. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 2011, 243.

26 GRADMANN, Das gelehrte Schwaben (wie Anm. 24), 391f. – GEBHARDT, Die Schüler der Hohen Karlsschule (wie Anm. 25), 382.

27 GRADMANN, Das gelehrte Schwaben (wie Anm. 24), 576. – GEBHARDT, Die Schüler der Hohen Karlsschule (wie Anm. 25), 474f.

28 GRADMANN, Das gelehrte Schwaben (wie Anm. 24), 612.

29 Ebd., 614.

30 Ebd., 650. – GEBHARDT, Die Schüler der Hohen Karlsschule (wie Anm. 25), 504.

31 GRADMANN, Das gelehrte Schwaben (wie Anm. 24), 717f. – GEBHARDT, Die Schüler der Hohen Karlsschule (wie Anm. 25), 540.

32 Justinus KERNER, Bilderbuch aus meiner Knabenzeit, in: DERS., Ausgewählte Werke, hg. v. Gunter GRIMM, Stuttgart 1981, 111–363, hier: 358.

33 Carl F. DIZINGER, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte Deutschlands, vornämlich aber Württembergs und dessen Verfassung, Tübingen 1833, 170f.

34 Ebd., 112, 161, 170f., 172f., 198, 267, 306, 332.

Fläche, besonders auffallend ausgerechnet in der neuwürttembergischen Regierung in Ellwangen zwischen 1803 und 1806, die mit der Verwaltung der säkularisierten und mediatisierten Territorien betraut war³⁵: vorab Staatsminister Normann-Ehrenfels, dem in der Organisations-Kommission für die Übernahme Neuwürttembergs Johann Leonard Parrot (1755–1836) und Carl Eberhard von Wächter beigegeben waren³⁶, beide ehemalige Karls-Schüler, Parrot wie Wächter, der mit eigenen Publikationen brilliert hatte und nach einer Ordensauszeichnung an der Karls-Schule sogleich als Regierungs-Sekretär in den Staatsdienst eingetreten war³⁷. Gerade das kameralistische Handwerk beherrschten die Karls-Schüler, beispielsweise Karl Friedrich Reischach (1763–1834), der mit besonderen Leistungen bei der Organisation des Separatstaates überzeugte³⁸. In der gesamtwürttembergischen Staatsministerialkanzlei wiederum glänzten bald August Friedrich Batz und Johann August Reuß (1751–1820), die beide einst an der Karls-Schule gelehrt hatten³⁹.

Im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts waren weitere Kommilitonen vorgerückt, als Kanzlei-Direktor im Justiz-Ministerium Karl Heinrich Schwab (1781–1847)⁴⁰, als Direktoren des Ober-Tribunals Karl Albrecht Friedrich von Heyd (1775–1854) und Karl Friedrich von Göz (1844–1915), als Direktor des Esslinger Kriminal-Gerichts-Hofes Ludwig Huber (1772–1850), als Direktor des Rottenburger Kriminal-Gerichts-Hofes August Friedrich von Baz (1767–1819), als Direktor des Ellwanger Kriminal-Gerichts-Hofes Johann Philipp Christian von Heuchelin (1767–1819), als Ober-Justiz-Rat am Ulmer Appellations-Gerichts-Hof Karl August Essig (1776–1854), während Karl Wächter und Christoph Dünger (geb. 1772) als Ober-Regierungs-Räte im Innenministerium dienten⁴¹, Johann Friedrich Schmidlin als Direktor des Evangelischen Konsistoriums⁴², Benjamin Ferdinand von Mohl als Direktor des Medizinal-Kollegiums⁴³, Karl Christian von Seeger (1773–1858) als Direktor des Ober-Bau-Rates⁴⁴. Ebenso fanden sich in den neu eingerichteten vier württembergischen Kreisen, institutionalisiert als Maßnahme gegen

35 S. MAX MILLER, Die Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg unter Herzog und Kurfürst Friedrich, Stuttgart/Berlin 1934.

36 DERS., Die Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg unter Herzog und Kurfürst Friedrich [I], in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 37, 1931, 112–176, hier: 143.

37 DERS., Die Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg unter Herzog und Kurfürst Friedrich [II], in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 37, 1931, 266–308, hier: 281. – Carl Eberhard von Wächter, in: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. 7.2, Ilmenau 1831, 577–588, hier: 579. – GRADMANN, Das gelehrte Schwaben (wie Anm. 24), 717.

38 MILLER, Die Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg unter Herzog und Kurfürst Friedrich [I] (wie Anm. 36), 293.

39 MILLER, Die Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg unter Herzog und Kurfürst Friedrich [II] (wie Anm. 37), 279f.

40 Justiz-Departement, in: Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1817, Nr. 70, Beilage A. – GEBHARDT, Die Schüler der Hohen Karlsschule (wie Anm. 25), 484, 290, 259, 304, 60, 290, 231.

41 Departement des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens, in: Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1817, Nr. 70, Beilage B, 1. – GEBHARDT, Die Schüler der Hohen Karlsschule (wie Anm. 25), 540, 216.

42 Departement des Innern (wie Anm. 41), 2. – GEBHARDT, Die Schüler der Hohen Karlsschule (wie Anm. 25), 474.

43 Departement des Innern (wie Anm. 41), 5. – GEBHARDT, Die Schüler der Hohen Karlsschule (wie Anm. 25), 382.

44 Departement des Innern (wie Anm. 41), 6. – GEBHARDT, Die Schüler der Hohen Karlsschule (wie Anm. 25), 489.

Arbeitsüberlastung in den Oberämtern⁴⁵, einstige Karls-Eleven: Karl August Gottlob von Bühler (1765–1848) als Präsident in Ludwigsburg⁴⁶, Karl Ludwig Dietrich von Gemmingen (1772–1825) als Direktor in Reutlingen, wo als Regierungsrat auch Heinrich Adam Groß (1774–1821) amtierte⁴⁷, Nikolaus Christoph von Freyberg (1767/68–1823) als Präsident in Ulm⁴⁸, Johann Karl Sigmund von Holzschuher (1796–1861) als Direktor in Ellwangen⁴⁹. Qualifizierter Adel waltete hier seines Amtes. Im Finanzdepartement wirkten unterdessen etwa Ferdinand Friedrich Dorotheus Eberhard von Massenbach (1760–1825) als Direktor der Ober-Rechnungs-Kammer⁵⁰ und Johann Georg von Seutter (1769–1833) als Direktor im Forst-Rat⁵¹, Friedrich Karl von Gemmingen (1769–1871) als Kreis-Ober-Forstmeister in Ulm⁵², Karl Frank Ludwig Dietrich von Gemmingen (1776–1854) als Kreis-Ober-Forstmeister in Ellwangen⁵³, Christian Gottfried Pfaff (1768–1836) als Ober-Zahlmeister in der Staats-Haupt-Kasse⁵⁴, Christoph Heinrich von Hartmann (geb. 1769) als einer der Räte in der Staats-Schulden-Verwaltung⁵⁵.

Auch Oberamtleute stammten aus der Karls-Schule: der bereits genannte Carl Friedrich von Dizinger diente ab dem Jahre 1807 in Biberach, ehe er im Jahre 1817 zum Justizrat befördert werden sollte⁵⁶, Karl August Friedrich Glocker (1768–1848) ab dem Jahre 1803 in Bönningheim⁵⁷, Immanuel Israel von Hartmann (1772–1849) ab dem Jahre 1806 in Gmünd, ab dem Jahre 1815 wiederum in Rottweil, bevor er als Regierungsrat nach Reutlingen wechseln sollte⁵⁸, Johann Friedrich Ludwig von Miege (1744–1819) ab dem Jahre

45 Friedrich WINTERLIN, *Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg*, Bd. 2: Die Organisationen König Wilhelms I. bis zum Verwaltungsedikt v. 1. März 1822, Stuttgart 1906, 60.

46 Departement des Innern (wie Anm. 41), 7. – GEBHARDT, *Die Schüler der Hohen Karlsschule* (wie Anm. 25), 191.

47 Departement des Innern (wie Anm. 41), 8. – GEBHARDT, *Die Schüler der Hohen Karlsschule* (wie Anm. 25), 251, 264.

48 Departement des Innern (wie Anm. 41), 9. – GEBHARDT, *Die Schüler der Hohen Karlsschule* (wie Anm. 25), 240f.

49 Departement des Innern (wie Anm. 41), 10. – Gebhardt: *Die Schüler der Hohen Karlsschule* (wie Anm. 25), 301.

50 Departement der Finanzen, in: *Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt* vom Jahr 1817, Nr. 70, Beilage C, 2. – GEBHARDT, *Die Schüler der Hohen Karlsschule* (wie Anm. 25), 374.

51 Departement der Finanzen (wie Anm. 50), 4. – GEBHARDT, *Die Schüler der Hohen Karlsschule* (wie Anm. 25), 494.

52 Departement der Finanzen (wie Anm. 50), 6. – GEBHARDT, *Die Schüler der Hohen Karlsschule* (wie Anm. 25), 252f.

53 Departement der Finanzen (wie Anm. 50), 7. – GEBHARDT, *Die Schüler der Hohen Karlsschule* (wie Anm. 25), 251.

54 Departement der Finanzen (wie Anm. 50), 7. – GEBHARDT, *Die Schüler der Hohen Karlsschule* (wie Anm. 25), 412.

55 Departement der Finanzen (wie Anm. 50), 8. – GEBHARDT, *Die Schüler der Hohen Karlsschule* (wie Anm. 25), 275.

56 Reiner FALK, *Dizinger, Carl Friedrich von*, in: *Die Amtsvorsteher der Oberämter, Bezirksämter und Landratsämter in Baden-Württemberg 1810 bis 1972*, hg. v. der ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KREISARCHIVE BEIM LANDKREISTAG BADEN-WÜRTEMBERG, Stuttgart 1996, 221.

57 Wolfram ANGERBAUER, *Glocker, Karl August Friedrich*, in: *Die Amtsvorsteher der Oberämter* (wie Anm. 56), 278.

58 Bernhard RÜTH, *Hartmann, Immanuel Israel von*, in: *Die Amtsvorsteher der Oberämter* (wie Anm. 56), 303.

1803 in Aalen, später in Ludwigsburg⁵⁹; Johann Karl von Pistorius (1781–1847) leitete ab dem Jahre 1803 das Oberamt in Murrhardt, zuletzt in Esslingen⁶⁰, Johann Carl Seubert (1769–1845) ab dem Jahre 1799 in Maulbronn, später in Tübingen⁶¹; Friedrich Wächter (1767–1840) wurde mit bloß 28 Jahren im Jahre 1795 zum Oberamtmann in Gochsheim ernannt und stieg später zum Ober-Justizrat auf⁶². Leistungs-Karrieren bahnten sich hier ihren Weg, der nach 1806 in so manchen Fällen bis hin zur Nobilitierung führte.

2. Politische Randexistenzen: Adel in Existenznot

Mit adeliger Abstammung war in Württemberg also noch viel weniger als andernorts politisches Prestige zu gewinnen, ganz im Gegenteil: Die Rahmenbedingungen waren denkbar ungünstig. Eine bürgerliche Funktionselite stand zur Verfügung, deren sich Herzog Friedrich II. auch als König Friedrich I. ab 1806 zu bedienen wusste; Adelige konnten sich dazu qualifizieren, aber sie mussten es eben auch tun. Denn in der württembergischen Verfassung waren sie nicht vorgesehen, keine der drei Gruppen von Adeligen, die infolge der Mediatisierung im Jahreswechsel 1805/1806 auf einmal zu landsässigen württembergischen Untertanen wurden. Ganz aus heiterem Himmel kam dies allerdings nicht; Alarmsignale hatte es vor allem für die Ritterschaft schon gegeben, etwa als die Übernahme Ansbach-Bayreuth durch Preußen die fränkischen Ritter in Bedrängnis brachte⁶³. Es verdankten die Ritter ganz wesentlich dem Kaiser des Alten Reiches und dessen Machtkalkül⁶⁴, den »Rittersturm« der süddeutschen Fürsten im Umfeld des Reichsdeputationshauptschlusses für einige Jahre politisch überlebt zu haben, wenngleich schon eingengt – abstrakt wie ganz konkret. Im Januar des Jahres 1804 beschwerte sich Graf August Christoph von Degenfeld-Schonburg (1730–1814) bei Friedrich II. über württembergische Grenzpfähle. Eingerammt worden waren sie, als der Kurfürst die Ritterschaften gewissermaßen in territoriale Schutzhaft genommen und die württembergischen Grenzlinien arrondiert hatte⁶⁵. Der vor solche vollendete Tatsachen gestellte Graf Degenfeld fragte mit einem gewissen Maß an reichsrechtstreuer Verzweiflung: *sollen uns auch noch über dieß dießseits des Rheins eigentümlichen Rechte und Gerechtigkeiten entzogen werden, welche meine Vorfahren und ich seit geraumen[m] Jahrhunderten ruhig beseßen haben, die in der Reichsverfassung tief gegründet seien*⁶⁶? Diesem Querulanten konnte geholfen werden. Kurfürst Friedrich II. erteilte seinem Staatsministerium die bündige Order, den *so wenig sich in ehrerbietigen Ausdrücken äußernden Vasallen zurechtzuweisen*⁶⁷.

59 Thomas SCHULZ, Mieg, Johann Friedrich Ludwig von, in: Die Amtsvorsteher der Oberämter (wie Anm. 56), 408.

60 Christoph J. DRÜPPEL, Pistorius, Johann Karl von, in: Die Amtsvorsteher der Oberämter (wie Anm. 56), 445.

61 Wolfgang SANNWALD, Seubert, Johann Carl, in: Die Amtsvorsteher der Oberämter (wie Anm. 56), 530.

62 Wolfram ANGERBAUER, Wächter, Friedrich, in: Die Amtsvorsteher der Oberämter (wie Anm. 56), 566.

63 Gustav MANGOLD, Die ehemalige Reichsritterschaft und die Adelsgesetzgebung in Baden, in: ZGO 46, 1933, 3–108, hier: 4.

64 Eberhard WAECHTER, Die letzten Jahre der deutschen Reichsritterschaft, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 40, 1934, 243–289, hier: 277.

65 ENDRES, »Lieber Sauhirt in der Türkei als Standesherr in Württemberg ...« (wie Anm. 4), 840.

66 Eybach, 26. Januar 1804, HStAS A 205a Büschel 55.

67 Stuttgart, 28. Januar 1804, HStAS A 205a Büschel 55.

Schlimmeres wie etwa die Übernahme der Ritterkantone durch Württemberg verhinderte der Kaiser in den Jahren 1804 und 1805 einstweilen noch. Solche Deckung entfiel jedoch nach dem Frieden von Pressburg, und zwar für alle Gruppen von Adelligen, die nun rigoros in den württembergischen Staat eingegliedert wurden. Mediatisierung und Säkularisation bescherten dem württembergischen Herzog also zahlreiche, allerdings überaus heterogene Gebietszuwächse. Die enormen Gebietsgewinne aus dem Vertrag von Lunéville (1801) respektive aus dem Reichsdeputationshauptschluss (1803), aus dem Pressburger Friedensvertrag (1805), aus der Rheinbundakte (1806), aus dem Frieden von Schönbrunn (1809), aus dem Pariser Vertrag vom Februar des Jahres 1810 sowie infolge von Grenzverträgen mit Bayern und Baden brachten Württemberg letztlich ein Sammelsurium von ehemaligen Reichsstädten, geistlichen Territorien und adeligen Besitzungen ein⁶⁸. Erstens betrafen die einschlägigen Maßnahmen die Mitglieder des hohen Adels, die sogenannten Standesherrn wie etwa die Fürstenberg, Thurn und Taxis oder Waldburg in diversen Linien. Zweitens zählte die Reichsritterschaft aus den fünf schwäbischen Ritterkreisen Donau, Hegau-Allgäu-Bodensee, Neckar-Schwarzwald, Kocher und Kraichgau zu den neuen Untertanen; deren Mitglieder hatten dank kaiserlicher Unterstützung der Mediatisierung im Rittersturm nach dem Reichsdeputationshauptschluss vorläufig noch entrinnen können⁶⁹. Schließlich kamen jene Fürsten hinzu, die nach dem Reichsdeputationshauptschluss für Gebietsverluste am Rhein mit ehemals geistlichen Territorien innerhalb des Reiches entschädigt worden waren wie etwa der Vater des österreichischen Staatskanzlers Metternich, Franz Georg Karl Graf von Metternich-Winneburg (1746–1818), der im Jahre 1803 Fürst der säkularisierten Reichsabtei Ochsenhausen geworden war. Auch die Säkularisation der Reichskirche bedeutete eine Attacke auf adelige Macht; eng an die Reichskirche gebunden waren traditionell die Ritter gewesen⁷⁰, zudem stammte der letzte Ellwanger Fürstpropst Clemens Wenzeslaus (1787–1803, † 1812), zugleich Erzbischof von Trier (1768–1801), aus Wettiner Geschlecht, der Habsburger Anton Viktor von Österreich (1779–1835) war Großmeister des Deutschordens, der in den Jahren 1806 sowie 1809 umfangreiche Gebiete an Württemberg abtreten musste.

Aus dieser Vielfalt erklärt sich die machtpolitische Härte, mit der Friedrich I. seine neuen adeligen Untertanen bedrängte – und die darauf mit bisweilen trotzigem, bisweilen verzweifeltem Eingaben reagierten wie etwa Graf Johann Carl Ludwig von Löwenstein-Wertheim und Limpurg (1740–1816): Gegen die zahlreichen Eingriffe der württembergischen Beamten, deren Verstöße gegen die Rheinbundakte er zugleich penibel auflistete, führte er die *Verwahrung aller meiner Rechte und Zuständigkeiten* an, musste nach einer scharfen Replik freilich bald demütig beim Landesherrn um Entschuldigung bitten⁷¹. Solche Härte hatte System. Mehr grundbesitzenden Adel, mehr standesherrliche Familien als Württemberg musste kein anderer Fürst in den profitierenden Rheinbundstaaten integrieren⁷². Die ehemaligen Untertanen der Mediatisierten erwiesen sich als das kleinere Problem, Aufstände zugunsten der einstigen Herren lassen sich nicht nachweisen, abge-

68 Karl GÖZ, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Tübingen 1908, 7f.

69 SCHULZ, Die Mediatisierung des Adels (wie Anm. 3), 160f.

70 Werner KUNDERT, Reichsritterschaft und Reichskirche vornehmlich in Schwaben 1555–1803, in: Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Das Land am oberen Neckar, hg. v. Franz QUARTHAL, Sigmaringen 1984, 303–327, hier: 304.

71 Eingabe des Grafen Johann Carl Ludwig von Löwenstein-Wertheim und Limpurg an König Friedrich anlässlich seiner Mediatisierung, in: Wolfgang von HIPPEL, Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, Bd. 2: Quellen, Boppard a. Rh. 1977, 70–75, hier: 75.

72 Andreas DORNHEIM, Oberschwaben als Adelsland, in: Oberschwaben, hg. v. Hans G. WEHLING, Stuttgart 1995, 123–150, hier: 126.

sehen von einer Erhebung in Mergentheim im Sommer des Jahres 1809⁷³; in Vorderösterreich waren es bezeichnenderweise Beamte in Diensten der Habsburger gewesen, die gegen den Herrschaftswechsel protestiert hatten⁷⁴ – aber diesen Protest auch rasch beendeten und in württembergische Dienste übernommen wurden, wie sich beispielsweise an Karriereverläufen im einst vorderösterreichischen Hohenberg zeigen lässt⁷⁵. Auch für das ebenfalls einst vorderösterreichische Oberamt Altdorf ist nachgewiesen⁷⁶, dass die Beamten vorläufig teils in identischer Funktion in württembergische Dienste übernommen, teils in höhere Ämter eingesetzt wurden.

Das lag auch daran, dass König Friedrich I. keine religiöse Diskriminierung betrieb, weder bei der einfachen Bevölkerung der neuen Landesteile noch bei den Eliten. Es war nicht das katholische Element des Adels, gegen das sich der König wandte, ganz im Gegenteil. Konfessionelle Befindlichkeiten interessierten den Monarchen nur insofern, als es sie als realpolitische Gegebenheiten zu respektieren galt. Friedrich I. verstand sich als aufgeklärter Absolutist, der selbst seinen eigenen Beamten bisweilen Toleranz-Lektionen erteilen musste. Als diese Beamten etwa auf eine Erneuerung der Liturgie im katholischen Stockach gedrungen hatten, verwahrte sich der Monarch dagegen. Man solle den irrenden Stockacher Stadtpfarrer lediglich *auf eine gelinde apostolische, und dem Geist der Religion allein anständige Weise* belehren, indes *sämtliche vorschnellen Aufklärungs- und Verbesserungs-Absichten bei Seit* setzen. Man müsse vielmehr in derlei Fragen mit *Vernunft und Erfahrung* vorgehen, Bekenntnis Konflikte vermeiden und also *mit Schonung und Nachsicht gegen Schwache* vorgehen. Ein politisches Ziel stand an der Spitze solcher Toleranz-Postulate, genauer: ein Negativ-Ziel: Gerade bei *neu überkommenen Unterthanen, deren Herzen man zu gewinnen, nicht zu terroriren suchen* müsse⁷⁷.

Solches lässt erahnen, dass es auch bei Adeligen keineswegs die katholische Konfession war, die den König störte. Gerade das ostentative Desinteresse des Monarchen eröffnete vielmehr Frei-Räume für adelige Profilierung: Mit Katholizität ließ sich konfessionelles Prestige gewinnen, das für politischen Machtverlust in gewissem Maße entschädigte – und ihn später gar rückgängig zu machen versprach⁷⁸, wie etwa Constantin von Waldburg-Zeil unter anderen Umständen im Vormärz zeigte. Mit den verbliebenen Patronatsrechten verfügte der Adel hier tatsächlich über einen gewissen Spielraum. Insbesondere der oberschwäbische Adel nutzte seine konfessionelle Profilierungsmöglichkeit

73 S. zuletzt: Daniel KIRN, Der Mergentheimer Aufstand am 29. Juni 1809. Ein Zeichen des Widerstands gegen Württemberg?, in: Baden-württembergische Erinnerungsorte. Zum 60. Jahrestag der Gründung des Landes Baden-Württemberg am 25. April 1952, hg. v. Reinhold WEBER, Peter STEINBACH u. Hans-Georg WEHLING, Stuttgart 2012, 88–97.

74 Franz QUARTHAL, Vorderösterreich in der Geschichte Südwestdeutschlands, in: Vorderösterreich nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten, hg. v. WÜRTEMBERGISCHEN LANDESMUSEUM STUTTGART, Stuttgart 1999, 15–59, hier: 20.

75 Eugen STEMMLER, Die Grafschaft Hohenberg und ihr Übergang an Württemberg (1806), Stuttgart 1950, 29–35.

76 Georg WIELAND, Das leitende Personal der Landvogtei Schwaben von 1486 bis 1806, in: Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs, hg. v. Franz QUARTHAL u. Gerhard FAIX, Stuttgart 2000, 341–364, hier: 363f.

77 Königl. Dekret an das Staatsministerium, den Bericht des Ministers der Geistlichen Angelegenheiten über ein Bittschreiben des Pfarramts und der Bürgerschaft von Stockach, Stuttgart, 11. März 1809, in: PAUL, Württemberg 1797–1816/19 (wie Anm. 2), Bd. 2, 938f. [Hervorhebung im Original].

78 Walter-Siegfried KIRCHER, Ein fürstlicher Revolutionär aus dem Allgäu. Fürst Constantin von Waldburg-Zeil 1807–1862, Kempten 1980, 91–96.

in einem mehrheitlich protestantischen Staat⁷⁹, übrigens anfänglich durchaus zum Wohlgefallen des Herrschers. Schließlich besaß dieser Katholizismus wiederum seine instrumentellen Vorzüge gegenüber den altwürttembergischen Untertanen. Dem Monarchen dürfte es umso mehr Vergnügen bereitet haben, der auf ihren Protestantismus so sehr bedachten altwürttembergischen Ehrbarkeit eine Lektion zu erteilen: Im mehrheitlich katholischen Neuwürttemberg garantierte der Herzog prompt die freie und öffentliche Ausübung der Religion⁸⁰, genauer: der drei christlichen Konfessionen. Dabei blieb es auch im Königreich Württemberg, auch unter Wilhelm I. (1781–1864), der den protestantischen Tübingern das Wilhelmsstift als Priesterkonvikt ins Herz der Stadt setzte und die protestantischen Tübinger Professoren mit der Etablierung einer Katholisch-Theologischen Fakultät an der Landesuniversität brüskierte; in Stuttgart hatte schon sein Vater in provokanter Sichtweite des Neuen Schlosses die katholische Kirche St. Eberhard errichten lassen.

Konfessionelle Heterogenität lag im unmittelbaren Interesse des Herrschers, der auch auf diese Weise allen Untertanen zu verstehen gab, dass sein Staat auf einer neuen Grundlage beruhen sollte: Am Ende des Jahres 1805 hatte Friedrich II. mit der Unterstützung Napoleons (1769–1821) die altwürttembergische Verfassung annulliert und baute nun einen neuen Gesamtstaat auf, der gezielt als wissenschaftlich angeleitete, zeitgeistkompatible Neuschöpfung präsentiert wurde⁸¹. Hier war weder Platz für die Ehrbarkeit noch für den Adel vorgesehen. Auf gezielte Traditionsbrechung lief diese Politik hinaus gerichtet, gegen die ständische Verfassung und deren adelskritische Proponenten ebenso wie gegen adelige Ambitionen. Argumente des Fortschritts und einer zeitgemäßen Staatsverwaltung wurden omnipräsent – Gleichheit, ein zutiefst anti-adeliges und ebenso anti-ständisches Prinzip, wurde zur Maxime der Verwaltung und der Politik erhoben.

Dieser Anspruch traf die Aristokraten unmittelbar. Bisherige Privilegien hob der nun zum König beförderte württembergische Landesherr auf; der dekretierende Herrscherstift wurde ein mächtiges Schwert. Besonders hart trafen allerlei Federstriche eben den Adel. Schon das Organisations-Manifest des gesamtwürttembergischen Staates aus dem Frühjahr 1806 ließ wenig Gutes erahnen, erachtete der König es doch als *nöthig, für die Gesammtheit Unserer zu einem Ganzen vereinigten alten und neuen Staaten eine durchaus gleichförmige Staats-Verwaltung anzuordnen und festzusetzen*⁸². Gleichförmigkeit stand nämlich denkbar quer zu den spezifischen Umständen in den mediatisierten Territorien – war aber überaus attraktiv für junge, akademisch geschulte Beamte, die nun im gesamtwürttembergischen Staatsdienst Karriere machten, auch gegen die einstige Ehrbarkeit. Eine strikt anti-adelige Politik hatte nicht nur aufklärerische Argumente, sondern auch ein jurisdiktionelles Vakuum für sich. In den Jahren zwischen 1803 und 1806 hatten Kaiser und Reichshofrat den württembergischen Herzog noch gezügelt, der sich die Ritterkantone einverleiben wollte. Umso härter ließ sich nach dem Ende des Alten Reiches ein als Vereinheitlichungspolitik getarnter Unterwerfungsfeldzug gegen die Mediatisierten beginnen, als ein rechtlicher Rekurs nicht mehr möglich war; schon das Kurfürstentum hatte mit dem Privilegium de non appellando einen Rechtsweg über die herzogliche Gerichtsbarkeit erschwert; die

79 Dietmar SCHIERSNER, *Semper fidelis? Konfessionelle Spielräume und Selbstkonzepte im südwestdeutschen Adel der Frühen Neuzeit*, in: *Adel in Südwestdeutschland und Böhmen 1450–1850*, hg. v. Ronald G. ASCH, Václav BŮŽEK u. Volker TRUGENBERGER, Stuttgart 2013, 95–126, hier: 125.

80 PAUL, *Württemberg 1797–1816/19* (wie Anm. 2), Bd. 2, 880.

81 Dazu im Detail: Georg ECKERT, *Zeitgeist auf Ordnungssuche. Die Begründung des Königreiches Württemberg 1797–1819*, Habilitationsschrift, Wuppertal 2014 (erscheint Göttingen 2016).

82 Organisations-Manifest Nro. II., III. und IV., Stuttgart, 18. März 1806, in: PAUL, *Württemberg 1797–1816/19* (wie Anm. 2), Bd. 1, 106–124, hier: 106.

Rheinbundakte wiederum gewährte den Mediatisierten zwar einen gewissen Rechtsschutz, aber verfügte über keine Institution, um ihn gegen einen der Mitgliedsfürsten zu erzwingen – Friedrich I. verstieß darum ungestraft gegen die einschlägigen Bestimmungen⁸³. Mehr als ein vorsichtiges taktisches Hin und Her, das beispielsweise für das Haus Waldburg-Zeil quellennah rekonstruiert ist⁸⁴, blieb den Mediatisierten kaum übrig.

Die zahlreichen königlichen Dekrete gegen den Adel ab 1806 betrafen maßgeblich die vormalige Herrschaftspraxis. Adelige Herrschaft wurde unsystematisch zurückgedrängt und doch systematisch herabgewürdigt, wie man etwa an der sukzessiven Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit sehen kann. Die einst souveränen Herren wurden durch Machtverlust gedemütigt, nicht minder symbolisch – etwa durch ein Kanzleizeremoniell, das sie als Unterworfenen markierte⁸⁵. Nicht einmal »von Gottes Gnaden« durften sich Adelige mehr nennen⁸⁶, große Huldigungsfeiern der Jahre 1807 und 1812 für den König trafen das vormals reichsunmittelbare Selbstbewusstsein ins Mark⁸⁷. Wer sich dem zu entziehen trachtete wie der Fürst von Thurn und Taxis, dem drohte umgehend die Sequestration der Besitzungen⁸⁸. Gezielte Nadelstiche galten den Mediatisierten, stets unter der Maxime der Gleichförmigkeit platziert. So durften mediatisierte Ritter keine Korporation bilden⁸⁹; von politischer Repräsentation waren sie nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass zwischen 1806 und 1815 keine Art von ständischer Vertretung bestand, sondern vor allem durch den Ausschluss vom Hofe. Im Rangreglement tauchten Ritter überhaupt nicht auf⁹⁰, lediglich die Oberhäupter fürstlicher und gräflicher Häuser waren vorgesehen – hingegen waren sämtliche Staatsdiener vom Minister bis hin zum Kofferträger des Königs eingetragen. Selbst militärpflichtig wurden die Adligen in Württemberg, von allen einstigen Privilegien blieben nur der Gerichtsstand und ein weit zurückgenommenes Patronatsrecht erhalten⁹¹; nicht einmal die Wohnsitzfreiheit gewährte der Herrscher – ein chronisches Problem insofern, als zahlreiche Dynastien über Besitz verfügten, der nach der territorialen Flurbereinigung in verschiedenen Rheinbundstaaten lag.

Solche Regularien griffen ebenso in die unmittelbare Lebenswirklichkeit der Adligen ein wie zum Beispiel die Belastung der Ritter mit einer Grundsteuer, von der sie bis-

83 DORNHEIM, Oberschwaben als Adelsland (wie Anm. 72), 127.

84 Wilhelm MÖSSLE, Fürst Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg 1750–1818. Geist und Politik des Oberschwäbischen Adels an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1968, 169–184.

85 Hans B. GRAF VON SCHWEINITZ, Die staatsrechtliche Stellung der Mediatisierten unter der Rheinbundverfassung in Württemberg, in: Württembergisch Franken 28/29, 1954, 269–286, hier: 271.

86 ENDRES, »Lieber Sauhirt in der Türkei als Standesherr in Württemberg ...« (wie Anm. 4), 850.

87 Paul SAUER, Der württembergische Hof in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1985 und 1986, hg. v. Karl MÖCKL, Boppard a. Rh. 1990, 93–127, hier: 114.

88 Stuttgart, 10. Januar 1807, HStAS E 31 Büschel 139.

89 Grundriß der Rechte und Verhältnisse, in welche die gesammte Ritterschaft des Königreichs zu setzen seyn dürfte, [Stuttgart, Dezember 1805], in: PAUL, Württemberg 1797–1816/19 (wie Anm. 2), Bd. 1, 167–173, hier: 170.

90 Königl. Rang-Reglement, Stuttgart, 18. Dezember 1808, in: Sammlung der Königlich-Württembergischen Gesetze und Verordnungen abgedruckt aus dem Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1809, Stuttgart 1811, 1–13.

91 ENDRES, »Lieber Sauhirt in der Türkei als Standesherr in Württemberg ...« (wie Anm. 4), 844f.

lang befreit gewesen waren; hier verschärfte der König seine Politik, nachdem er einige Privilegien am Beginn des Jahres 1806 noch vorläufig bestätigt hatte⁹². Friedrich I. war ein gewiefter Taktiker der Macht, der Zugeständnisse zurücknahm, sobald es die politische Situation einerseits erlaubte, andererseits (fiskalisch) erforderte⁹³; Schritt um Schritt wurde der Adel besteuert⁹⁴. Selbst einer Anerkennung von Erbordnungen verweigerte sich der Monarch und beschied seinen Beamten, die einen entsprechenden Antrag der Familie Thurn und Taxis zunächst positiv bewertet hatten, barsch: *Politische und in der gegenwärtigen Lage der Dinge gegründete Ursachen* müssten als wichtiger gelten – vor allem sei es *keineswegs für den Staat von Nutzen, wenn die grossen Familien in Einheit erhalten werden. Stattdessen genüge geradezu die Trennung ihrer Besitzungen in mehrere kleine Theile der Absicht Seiner Königlichen Majestät*⁹⁵. Das Kalkül war durchsichtig, das der König seinen Beamten hier vorrechnete; er zögerte auch nicht, die Güter renitenter Adelige unter Sequester zu stellen, wie beispielsweise die Familie Metternich erfuhr⁹⁶.

Die reale Macht des Adels wurde ebenso attackiert wie die repräsentative. Die Wappen der Gutsbesitzer durften lediglich noch an den Eingangstüren zu ihren Wohnhäusern befestigt sein⁹⁷, die bislang patrimonialen Herrschaften und Gerichtsbarkeiten wurden in den strikten Instanzenzug der württembergischen Verwaltung eingegliedert. Noch bitterer als derlei Maßnahmen selbst war wohl ihre stereotype Begründung: *zu Vereinfachung der Justiz-Pflege und gleichförmigen stracken Handlungen derselben in allen vorkommenden Fällen*⁹⁸. Diese doppelte Strategie von praktischer Entmachtung und theoretischer Delegitimierung adeliger Herrschaft erscheint bemerkenswert; aus der breiten alt-württembergischen Adelskritik ließen sich direkte Argumente gegen eine Partizipation der neuerdings hinzugekommenen Aristokraten an der nun gesamtwürttembergischen Politik ableiten. Der Druck auf den Adel wuchs massiv an, als Stand sui generis galt er dem Herrscher und seinen Beamten nicht.

Mediatisierte Adelige hatten machtpolitisch und legitimatorisch einen schweren Stand; ihnen mangelte es an Verbündeten, deren Interessen auch nur teildentisch gewesen wären. Unterstützung war am allerwenigsten zu erwarten vom Fürsten selbst. Er brauchte die Adelige schlichtweg nicht. Überdies war die ökonomisch prekäre Lage der bislang selbstständigen Herrschaften nicht eben dazu angetan, ihre Dienste für sonderlich

92 Königl. General-Rescript, die Aufhebung der bisher noch bestandenen Steuer-Freiheit der Fürstlichen und Gräflichen Besitzungen betr., Stuttgart, 10. Mai 1809, in: PAUL, Württemberg 1797–1816/19 (wie Anm. 2), Bd. 1, 215.

93 Thomas SCHULZ, Die Mediatisierung des Kantons Kocher. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichsritterschaft am Ende des alten Reiches, in: ZWLG 47, 1988, 323–358, hier: 356.

94 Dazu und zu weiteren Einzelheiten s. Günther ZOLLMANN, Adelsrecht und Staatsorganisation im Königreich Württemberg 1806 bis 1817, Diss. Tübingen 1971, 89–94.

95 Königl. Decret an das Staatsministerium über das wahre Staatsinteresse an den Primogeniturordnungen, Stuttgart, 23. Januar 1808, in: PAUL, Württemberg 1797–1816/19 (wie Anm. 2), Bd. 1, 202f.

96 Es war eine französische Intervention in Stuttgart, die zur Aufhebung der Sequestration führte (HStAS E9 Büschel 3).

97 Königl. Ministerium des Innern – Kön. Verordnung, die Titel der Patrimoniats-Beamten, die Wappen und andere öffentliche Auszeichnungen des Gutsbesizer in den Kön. Staaten betr., Stuttgart, 14. Juni 1807, in: Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807, 193.

98 Königl. General-Reskript, die Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich betreffend, Stuttgart, 10. Mai 1809, in: PAUL, Württemberg 1797–1816/19 (wie Anm. 2), Bd. 1, 213f.

hilfreich und kompetent zu halten⁹⁹. Der württembergische Monarch konnte sich stattdessen auf gezielt ausgebildete, bürgerliche Beamte wie die oben genannten verlassen, die selbst unmittelbar von der Expansion des württembergischen Staates und seiner Vertiefung profitierten – auf Kosten bisheriger adeliger Herrschaften, indem die württembergische Verwaltung auf die mediatisierten Territorien ausgeweitet wurde. Also lag es auch im konkreten Interesse der Beamten, die mediatisierten Aristokraten aus der Administration zu drängen; nicht einmal die Vertreter der Landschaft, die nach dem Staatsstreich des Herzogs an der Jahreswende 1805/1806 entmachtet war, hatten von einem Bündnis mit den Adeligen etwas zu erwarten.

Die adelsfeindliche Politik König Friedrichs I. war schlichtweg populär, und sie blieb es noch im Verfassungsstreit in den Jahren 1815 bis 1819. Ludwig Uhland (1787–1862), aus einer Familie der Ehrbarkeit stammend und damals alles andere als königstreu, verwarfte sich in einer Flugschrift scharf gegen die im zweiten königlichen Verfassungsentwurf vorgesehene Adelskammer: *Der Adel nehme denjenigen Standpunkt ein, der seinen geschichtlichen Beziehungen und seinem Grundbesitz angemessen ist! Wir machen dem Adel seine Rechte nicht streitig. Aber man spreche nicht, wie man groß genug getan hat, von Söhnen Gottes und Söhnen der Menschen, von Geburt gleich Verdienst. Adelsvorurteil erkennen wir nicht an. [...] Darum keine Adelskammer. Kein Stand soll des menschlichen Verkehrs mit den andern enthoben sein, alle sollen sich gegenüberstehen, Auge in Auge, wie es Menschen geziemt*¹⁰⁰.

Uhland, als promovierter Jurist selbst ein hochqualifizierter, aber in seinen Einstellungsbemühungen frustrierter Anwärter für den Staatsdienst, setzte also die gewohnte Adelskritik fort. Gerade das von den Karls-Schülern personifizierte Argument, staatliche Amtsträger müssten über besondere akademische Qualitäten verfügen, entfaltete breite Wirkung – auch über die württembergischen Staatsgrenzen hinaus. Der spätere Marburger Professor für Staatswissenschaft, Karl Friedrich Vollgraff (1794–1863), erblickte in einer harschen anti-adeligen Politik sogar das besondere Charakteristikum Württembergs, als er in den 1820er-Jahren die ehemaligen Rheinbundstaaten miteinander verglich: *Kein Rheinbundes-Staat waltete also so hart, so feindselig, so herabsetzend mit den persönlichen und dinglichen Rechten der Standesherrn*¹⁰¹. Was Vollgraff daran störte, war freilich nicht deren Entmachtung als solche, sondern der Modus. Der ambitionierte Wissenschaftler bemängelte, dass dies *aber doch nur nach und nach und ohne Beobachtung einer gewissen systematischen Ordnung*¹⁰² geschehen sei. Im Grundsatz aber hielt er diese Entwicklung für historisch geboten, ja unvermeidlich. So urteilte Vollgraff, dass der Fall der Standesherrn, *ihre Unterordnung, ihre Einverleibung in der Geschichte des deutschen Reichs, in der Anarchie dieses feudalen Reiches selbst zu suchen ist, und daß Napoleon lediglich, jedoch sich selbst vielleicht unbewußt, mehr Instrument als Werkmeister war, daß er nur ein Ereigniß vollführte, wozu seit Jahrhunderten die Vorbereitungen in Teutschland selbst gemacht worden waren*¹⁰³. Vollgraffs württembergischer Kollege Robert von Mohl sah

99 Gert KOLLMER, Die wirtschaftliche und soziale Lage der Reichsritterschaft im Ritterkanton Neckar-Schwarzwald 1648–1805, in: Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Das Land am oberen Neckar, hg. v. Franz QUARTHAL, Sigmaringen 1984, 285–301, hier: 301.

100 Ludwig UHLAND, Keine Adelskammer!, in: DERS., Werke, hg. v. Hans-Rüdiger SCHWAB, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1983, 169f. [Hervorhebungen im Original].

101 Carl VOLLGRAFF, Die teutschen Standesherrn. Ein historisch-publicistischer Versuch, Gießen 1824, 301.

102 Ebd., 284.

103 Ebd., VIII.

das nicht viel anders und kritisierte in seinem Staatsrechtslehrbuch für das Königreich Württemberg aus dem Jahre 1829 die *Unordnung im deutschen Reiche*¹⁰⁴, ehe er polemisch bemerkte: *Auch die ehemalige Reichsritterschaft suchte, zum Theil auf höchst lächerliche Gründe gestützt, den Wiener Congreß zu einer Wiederherstellung zu bewegen; allein gelang dieses den Standesherrn nicht, so konnte noch weniger davon die Rede seyn, Deutschland wieder mit 350 je aus einem Dorfe bestehenden Staaten zu bereichern*¹⁰⁵.

Diese Polemik e cathedra der Staatswissenschaft ist umso spektakulärer, als Robert von Mohl selbst Sohn eines Standesherrn war und hier gewissermaßen ständische Selbstbeschimpfung betrieb: Sein Vater, der Spitzenbeamte Benjamin Ferdinand Mohl, war nach seinem Studium an der Karls-Schule selbst ebendort zum Professor ernannt und nach einer herausragenden Karriere 1811 zum Staatsrat befördert, 1820 zum Standesherrn erhoben worden. Diese Karriere spiegelt die praktischen wie legitimatorischen Herausforderungen wider, die der König an seinen neuen adeligen Untertanen herantrug. Schroff war seine Politik gegen die mediatisierten Aristokraten, und genau deshalb stieß sie auf breite Akzeptanz bei der bürgerlichen Elite des Landes. Sie nämlich wurde zum neuen Adel, der den alten überflüssig machen sollte. Friedrich I. schuf durch Nobilitierungen erprobter und loyaler Beamter einen neuen, leistungsorientierten Dienstadel – der Vater Robert von Mohls gehörte dazu, zahlreiche der württembergischen Staatsräte und Minister ebenfalls. Mit höheren Funktionen war die Nobilitierung in den Adelsstand verbunden¹⁰⁶. Die Erhebungspraxis war zunächst großzügig genug bemessen, um inklusiv zu wirken – und zurückhaltend genug, um dennoch Exklusivität zu wahren: Friedrich I. sprach zwischen den Jahren 1806 und 1816 43 Nobilitierungen aus, denen Wilhelm I. bis zum Jahre 1840 lediglich 17 weitere folgen ließ¹⁰⁷. Man kann das durchaus als »Reservoir für einen späteren Geburtsadel« bezeichnen¹⁰⁸; schon König Wilhelm I. besetzte seine Ministerposten vorwiegend mit bürgerlichen Experten, wo Friedrich I. eher auf adelige Getreue gesetzt hatte. Lediglich das Außen- und Kriegsministerium blieben im 19. Jahrhundert noch adelige Domänen¹⁰⁹. Die Expansion der Verwaltung bot – Treue zum Herrscher vorausgesetzt¹¹⁰ – Platz für Qualifizierte, und das hieß auch, für qualifizierte Adelige.

3. Zurück ins Zentrum: Bündnis mit der Monarchie

Die neuerdings württembergischen Adelligen sahen sich akademisch qualifizierten bürgerlichen Spitzenbeamten ausgeliefert. Selbst die verbliebenen Dienstadeligen beflößigten sich eines beamtischen Leistungs-Ethos, statt sich aus ihrem Stand zu legitimieren: Eugen von Maucler (1783–1859) etwa, der spätere langjährige Justizminister, formte ein höchst bürgerliches Ethos staatsdienerlicher Tugend aus. In seinen Memoiren rechnete Maucler

104 Robert von MOHL, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Bd. 1, Tübingen 1829, 413. 105 Ebd., 414.

106 WINTTERLIN, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg (wie Anm. 15), Bd. 1, 313.

107 Bernd WUNDER, Der württembergische Personaladel (1806–1813), in: ZWLG 40, 1981, 494–518, hier: 511.

108 Ebd., 502.

109 Bernhard MANN, Das Königreich Württemberg 1816–1918, in: Die Regierungen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten 1815–1933, hg. v. Klaus SCHWABE, Boppard a. Rh. 1983, 31–46, hier: 35f.

110 Bernd WUNDER, Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780–1825), München/Wien 1978, 319.

mit jenen ehemaligen Kollegen und Vorgesetzten ab, die er in seiner langen Karriere als inkompetent erlebt hatte, und führte den entsagungsvollen Beruf des Beamten auf seine moralische Berufung gemäß der Maxime zurück: ›*Vor allem die Pflicht. Die Pflicht selbst ohne Aussicht auf Anerkennung und Belohnung, oft erschwert durch Entbehrungen und Opfer*¹¹¹. Maucler hatte seine Übernahme in den Staatsdienst zwar primär der Vertrautheit seiner Familie mit dem württembergischen Herrscherhaus verdankt, stilisierte sich aber trotz und gerade wegen dieses Karriereanfangs aus Patronage zum Ideal-Beamten.

Eine Rückkehr zum Status quo ante schien also unmöglich. So verfahren präsentierte sich die Situation mittelfristig, dass manche der württembergisch gewordenen Adeligen neue Strategien entwickelten und letztlich das Bündnis mit dem Herrscher suchten, dass sie vorzogen, selbst zu Spitzenbeamten zu werden. Namentlich eine Position im hierarchischen württembergischen Verwaltungsgefüge war es, die zur Domäne des Adels geriet: die Landvogteien, die mittlere Verwaltungsinstanz zwischen Zentralregierung und Oberämtern. In diese Stellungen rückten auf Franz Thaddäus Joseph von Waldburg zu Zeil und Trauchburg (1778–1845)¹¹², Landvogt in Rottweil, Franz Leopold Freiherr von Stain zum Rechtenstein (1775–1852) in Rottenburg, Karl Ludwig Dietrich Freiherr von Gemmingen (1772–1825) in Calw, Georg Friedrich Karl Graf zu Waldeck und Pyrmont (1785–1826) in Stuttgart, Johann Friedrich Graf von Berlichingen (1684–1734) in Ludwigsburg, Ernst Maria Graf von Bissingen-Nippenburg (1749–1831) in Heilbronn, Ludwig Reinhard Freiherr von Gemmingen-Bonfeld (1777–1852) in Öhringen, Xaver Freiherr von Welden (1785–1856) in Ellwangen, Josef August Friedrich Freiherr von Liebenstein (1781–1824) in Göppingen, Karl Joseph Ferdinand Freiherr Hiller von Gärtringen (1772–1854) in Urach, Nikolaus Christoph Freiherr von Freiberg-Eisenberg (1767/68–1823) in Ulm, schließlich Ludwig Joseph Freiherr von Welden zu Klein-Laupheim (1776–1815) in Weingarten. Diese Namen spiegeln eine eigentümliche Mischung aus Dienst- und mediatisiertem Adel wider; es bedürfte der seriellen Untersuchung von Karriereverläufen, um dynastische Anpassungsmuster zu erkennen. Als es im Jahre 1817 im Rahmen einer neuerlichen Verwaltungsreform die Direktoren der Kreise zu ernennen galt, fanden sich auch auf diesen Posten katholische Adelige: darunter Nikolaus Christian Josef Freiherr von Freyberg (1767/68–1823) für den Donaukreis in Ulm, ein ehemaliger Karlsschüler¹¹³, der seine dienstadelige Familientradition nun als Württemberger Untertan fortsetzte, Fürst Franz Thaddäus Joseph von Waldburg zu Zeil und Trauchburg für den Schwarzwaldkreis in Reutlingen, der sich früh mit demselben Monarchen arrangiert hatte, den sein Vater so heftig bekämpft hatte¹¹⁴, Franz Xaver Konrad Freiherr von Welden (1785–1856), der einst für eine

111 Eugen von MAUCLER, *Aus meinem Leben. Kindheit, Jugend und frühe Mannesjahre (1783–1816)*, in: *Im Dienst des Fürstenhauses und des Landes Württemberg. Die Lebenserinnerungen der Freiherren Friedrich und Eugen von Maucler (1735–1816)*, hg. v. Paul SAUER, Stuttgart 1985, 67–163, hier: 147.

112 Königlich Württembergisches Hof- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1813, Stuttgart [1813], 209, 227, 247, 271, 290, 313, 339, 376, 415, 439, 460, 496.

113 GEBHARDT, *Die Schüler der Hohen Karlsschule* (wie Anm. 25), 240f. – Freyberg [auch: Freiberg] (-Wellendingen), Nikolaus Christoph Josef Freiherr von, in: *Oberschwäbische Biographien*, online abrufbar: <http://www.oberschwaben-portal.de/oberschwabische-biographien-beitraege/articles/248.html> (Stand: 16. Mai 2014).

114 RABERG, *Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten* (wie Anm. 6), 1005. – Waldburg zu Zeil und Trauchburg, Fürst Franz Thaddäus Joseph von, in: *Oberschwäbische Biographien*, online abrufbar: <http://www.oberschwaben-portal.de/oberschwabische-biographien-beitraege/articles/135.html> (Stand: 16. Mai 2014).

reichskirchliche Karriere vorgesehen gewesen war, Vizedirektor zunächst des Neckarkreises in Ludwigsburg, dann des Donaukreises in Ulm¹¹⁵.

Es handelte sich bei den Landvogteien sowie bei den Kreisdirektionen um Kontrollinstanzen ohne Weisungsbefugnis, die eine treffliche Gelegenheit zur Integration ohne administrative Reibungsverluste und wirkliche herrschaftliche Kompetenzabgabe eröffneten. König Friedrich I. fuhr eine zweigleisige Strategie und trachtete auch nach Einbindung. Diesem Zweck sollten vier überraschend eingeführte und verliehene, erbliche Titularämter für die Häuser Hohenlohe, Waldburg, Löwenstein und Zepelin dienen¹¹⁶. Überhaupt harren die Strategien, mit denen einzelne Adelige und einzelne Adelshäuser nun ein Arrangement mit dem König anstrebten, noch der systematischen Erforschung. Johann Franz von Bodman (1775–1833) etwa gab das Exempel eines mediatisierten Herrschers, der aus seiner Reduktion noch das Bestmögliche herauszuholen suchte; den Stuttgarter Vorgaben setzte er keinen Widerstand entgegen. Mochte er auch noch so frustriert vom ostentativen Desinteresse gewesen sein, das der König bei den Zeremonien zur Abnahme des obligatorischen Treueeids in Stuttgart gegenüber den Rittern seinesgleichen hatte walten lassen, er zog pragmatische Konsequenzen – und wandte sich dem Herrscher zu, indem er ihn erfolgreich um den Kammerherrenschlüssel bat, mithin ein Titularamt erhielt und auf diese Weise seine Verwandlung »vom immediaten Reichsritter zum Untertan des Königs von Württemberg« betrieb¹¹⁷.

Auch positive Diskriminierung gehörte zu Friedrichs I. Herrschaftsrepertoire. Es sollte der Adel als Stand, als politische Aktionseinheit aufgehoben werden, umso mehr, als der König stets fürchtete, die Mediatisierten könnten sich kollektiv organisieren. Solche Bedenken waren in der Verwaltung wohlbekannt. Staatsrat von Reuß riet seinem König im Jahre 1806, sich vor weiteren Maßnahmen gegen die Mediatisierten mit den benachbarten Herrschern in München und Karlsruhe abzustimmen, weil *es im Grunde dabei auf den Sinn der Bundesacte ankömmt*¹¹⁸. Reußens Prognose verfiel, der betroffene Graf Wertheim beharrte auf der Bundesakte und darauf, dass manches *ohnmöglich von dem Souverain aus höchster Machtvollkommenheit, nach bloßer Willkühr, bestimmt und entschieden werden dürfe*¹¹⁹. Diese Geister erwachten vor allem während des Wiener Kongresses (1814/15) zum Leben, auf dem plötzlich eigene Deputierte für die einst aufgehobenen reichsritterlichen Kreise antichambrierten und mehrere Publikationen zirkulierten, die einschlägige Wiederherstellungsansprüche bekräftigten – Preußen und

115 Welden [zu Groß-Laupheim], Franz Xaver Konrad Freiherr von, in: Oberschwäbische Biographien, online abrufbar: <http://www.oberschwaben-portal.de/oberschwabische-biographien-beitraege/articles/136.html> (Stand: 16. Mai 2014).

116 Statuten für die königl. Vier Erb-Kron-Aemter, Stuttgart, 01. Januar 1809, in: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, hg. v. August L. REYSCHER, Bd. 3: Enthaltend die Staats-Grund-Gesetze vom Jahre 1806 bis Ende des Jahres 1828, Stuttgart/Tübingen 1830, 283–285, hier: 283f.

117 Wilfried DANNER, Studien zur Sozialgeschichte einer Reichsritterschaft in den Jahren der Mediatisierung. Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Stellung der Reichsfreiherrn von und zu Bodman 1795–1825, in: Hegau 17/18, 1973, 91–128, hier: 107.

118 Bemerkungen [des Staatsrats v. Reuß] über die Organisation der künftigen Verhältnisse der mediatisierten Fürsten und Grafen gegen ihren Souverain; aus Veranlassung der von Taxis u. von Hohenlohe eingelaufenen Schreiben, auch eines von Reischachschen Berichts, [Stuttgart,] 23. September 1806, in: PAUL, Württemberg 1797–1816/19 (wie Anm. 2), Bd. 1, 175–179, hier: 178.

119 Eingabe des Grafen Johann Carl Ludwig zu Löwenstein-Wertheim und Limpurg an den König wegen »Kränkung« seiner »schätzbarsten Rechte« (Auszug), Wertheim, 17. Januar 1807, in: PAUL, Württemberg 1797–1816/19 (wie Anm. 2), Bd. 1, 179–183, hier: 181.

Österreich wussten solche Bemühungen temporär und taktisch zu fördern¹²⁰. Eine gänzliche Restitution stellte dabei das »Maximalprogramm« dar, mit dem sich immerhin der aktuelle Status quo garantieren ließ¹²¹; am Ende gewährte die Bundesakte weniger Rechte als die Rheinbundakte¹²². Doch stand nun unter einem gewissen Rechtsschutz, was gerade Friedrich I. in Württemberg schlicht missachtet hatte. Der König verfolgte jedenfalls mit äußerstem Misstrauen, was in Wien geschah; was 1804 nicht zu gründen gelungen war, entstand nun – ein adeliger Verein¹²³, an dessen Gründung maßgeblich Fürst Waldburg-Zeil beteiligt war. Also befahl der König umgehend, *daß dieser Verein, als mit den Unterthanen-Pflichten der Einzelnen unvereinbarlich, in Beziehung auf die AllerhöchstDero Souveränität unterworfenen Fürsten und Grafen, cassirt und wirkungslos seyn soll*¹²⁴.

Friedrich I. reagierte auf solche Gefährdungen mit der unerwarteten, auch überstürzten Verkündung einer Verfassung, deren Parlament aus lediglich einer einzigen Kammer bestand. Darin saßen neben rund 50 Adelligen 72 bürgerliche Deputierte¹²⁵; die adeligen Mandatsinhaber sollten in der Masse der gewählten Repräsentanten aufgehen. So zumindest war die Kalkulation, die allerdings nicht verfiel, ganz im Gegenteil. Sowohl die Deputierten der Ämter als auch die Adelligen verband vorläufig ein gemeinsames Interesse – nämlich dasjenige, die Verfassung in toto abzulehnen, weil sich alle von einer Zurückweisung substantielle eigene Interessen weitaus besser befriedigt erhofften; unter dem Präsidium Maximilians von Waldburg-Zeil (1750–1818) wies die Landesversammlung die Verfassung einhellig ab¹²⁶. Mit dieser spektakulären Koalition hatte der König nicht gerechnet, weil sie sämtlichen politischen Usancen Altwürttembergs zuwiderlief: Adel und Ehrbarkeit schienen unvereinbar. Doch diese spontane Koalition zerbrach bald an den unterschiedlichen Interessen; war der erste königliche Verfassungsvorschlag im Jahre 1815 noch einhellig zurückgewiesen worden, so stimmte bereits ein Drittel dem neuerlichen Vorschlag des Jahres 1817 zu – und zwar ein neuwürttembergisch geprägtes. Es gelang der Regierung, den Adel auf ihre Seite zu ziehen. Denn indem sie auf ein Zweikammernsystem setzte, vermochte der Adel im Wortsinne einen Achtungserfolg zu erzielen, ein Prestige eigenen Ranges zu behaupten – freilich verwässert durch Nobilitierungen herausragender Staatsdiener.

Die neuen politischen Chancen und Risiken des Adels lassen sich an einer der wirkungsmächtigsten Schriften des Verfassungsstreites ablesen, an Karl August von Wangenheims »Idee der Staatsverfassung«. Wangenheim (1778–1852), zunächst Kurator der

120 Rudolf VIERHAUS, Eigentumsrecht und Mediatisierung. Der Kampf um die Rechte der Reichsritterschaft 1803–1815, in: Eigentum und Verfassung. Zur Eigentumsdiskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert, hg. v. Rudolf VIERHAUS, Göttingen 1972, 229–257, hier: 249–254. – MANGOLD, Die ehemalige Reichsritterschaft und die Adelsgesetzgebung in Baden (wie Anm. 63), 17–44.

121 Christof DIPPER, Die Reichsritterschaft in napoleonischer Zeit, in: Reformen im rheinbündischen Deutschland, hg. v. Eberhard WEIS, München 1984, 53–73, hier: 65.

122 MANGOLD, Die ehemalige Reichsritterschaft und die Adelsgesetzgebung in Baden (wie Anm. 63), 41–43.

123 DORNHEIM, Oberschwaben als Adelsland (wie Anm. 72), 125.

124 Königl. Verordnung, einen Verein mehrerer, der Souveränität unterworfenen, vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, und deren Recurs an auswärtige Höfe betreffend, Stuttgart, 06. Juni 1816, in: Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1816, 137f.

125 MANN, Württemberg 1800 bis 1866 (wie Anm. 2), 265.

126 Siehe Joachim GERNER, Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815–1819), Stuttgart 1989.

Universität Tübingen, im Verfassungskampf zum Kultusminister befördert¹²⁷, trat engagiert für ein bikamerales Parlament ein. Doch er tat dies nicht, indem er die traditionellen Rechte des Adels betonte, sondern auf ganz andere Art und Weise. Wangenheim vermischte auf kuriose Weise Gedanken Montesquieus (1689–1755) mit Versatzstücken aus der idealistischen Philosophie: *Freiheit, Gleichheit und Sicherheit sind also die drei Normal-Prinzipien des Naturrechts*¹²⁸, argumentierte Wangenheim und knüpfte daran Eigentum, Vertragscharakter und Wahl. Daraus wiederum leitete er die Forderung einer Mischverfassung ab, zusammengesetzt aus einem demokratischen, einem aristokratischen und einem autokratischen Element¹²⁹: demokratisch, das waren für Wangenheim die Gemeinden, autokratisch das Staatsministerium, die Regierungszentrale des Landes, aristokratisch – nicht etwa althehrwürdige Familien oder Grundbesitzer als solche, sondern Gelehrte.

Einen neuen Adel forderte Wangenheim hier, keine Traditionsgemeinschaft. Adel meinte nicht Bluts-, sondern Bildungsverwandtschaft aus wissenschaftlicher Kompetenz: Gelehrte, Adelige und Priester gehörten dazu, eben Männer, die *das Innerlich-Nothwendige mit Freiheit nun auch äußerlich zu gestalten* vermöchten. Eine zutiefst utilitaristische Erwägung lag dem zugrunde: Gerade der Grundbesitz bestärke die Unabhängigkeit des Adels, bewirke eine *erleichterte Möglichkeit einer umfassenden staatswissenschaftlichen Bildung*¹³⁰. Adel bedeutete keinen Status mehr, sondern eine sozioökonomische Funktion. Ungebildete Adelige riskierten gleichsam eo ipso ihre politische Relevanz – umgekehrt konnte es ein ehemaliger Reichsritter bei erwiesener Tüchtigkeit gar auf eine wichtige Professur bringen, avancierte vom Herrschaftsträger zum Gelehrten: Georg Ferdinand Forstner von Dambenois (1765–1832), der gemeinsam mit Clemens Christoph Cammerer (1766–1826) und Friedrich List (1789–1846) ab dem Jahre 1816 das *Schwäbische Archiv* herausgab. Forstner von Dambenois hatte seine kameralistischen Kenntnisse auf familieneigenen Landgütern im Hohenlohischen umgesetzt, ehe er im Jahre 1817 an der Tübinger Universität in der Staatswirtschaftlichen Fakultät zum Professor für Landwirtschaft ernannt wurde¹³¹.

Sein Beispiel zeigt zweierlei: Vom württembergischen Adel als diskriminiertem Kollektiv zu sprechen, wie es die Rede vom Saurherten und andere einschlägige Zitate getan haben, verdeckt den Blick auf mannigfache Strategien des Interessenausgleiches, den individuelle Adelige spätestens mit König Wilhelm I. gefunden haben. Adelige Geschichte war keine reine Verlierergeschichte. Den Nutzen einer gewissen Autonomie hatten Aristokraten, ohne den Nachteil der Kosten dafür tragen zu müssen¹³²; Schulden ihrer

127 Zu Wangenheims Biographie s. Kurt GERHARDT, Karl August von Wangenheim. Württembergischer Kultusminister und Bundestagsgesandter 1773–1850, in: Lebensbilder aus Baden-Württemberg, hg. v. Gerhard TADDEY u. Joachim FISCHER, Bd. 18, Stuttgart 1994, 179–194.

128 [Karl August von WANGENHEIM], Die Idee der Staatsverfassung: in ihrer Anwendung auf Württembergs alte Landesverfassung und den Entwurf zu deren Erneuerung, Frankfurt a. M. 1815, 66.

129 Ebd., 73f.

130 Ebd., 139.

131 RABERG, Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten (wie Anm. 6), 217. – Helmut MARCON/Heinrich STRECKER, Biographien und Bibliographien der Professoren und Dozenten, in: 200 Jahre Wirtschafts- und Staatswissenschaften an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Leben und Werk der Professoren: Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen und ihre Vorgänger, Bd. 1, hg. v. Helmut MARCON u. Heinrich STRECKER, Stuttgart 2004, 97–1030b, hier: 143–147.

132 Gerrit WALTHER, Treue und Globalisierung. Die Mediatisierung der Reichsritterschaft im deutschen Südwesten, in: Alte Klöster Neue Herren (wie Anm. 4), Bd. 2.2, 857–872, hier: 870.

Territorien konnten sie partiell an deren neuen Besitzer überwälzen, den württembergischen König, und sie vermochten zudem die Ausgaben für die eigene Verwaltung extrem zu vermindern¹³³; die zugestandene Gerichtsbarkeit übten sie aus finanziellen Gründen meist gar nicht aus, fast alle Ritter und die meisten Standesherrn¹³⁴, sie handelten also höchst pragmatisch.

Zudem kam es noch vor der Verabschiedung der Verfassung des Jahres 1819, die statt dem unikameralen Parlament des gescheiterten Verfassungsoktrois aus dem Jahre 1815 ein adeliges Oberhaus, überdies teilweise bis heute anhaltende Patronatsrechte, ständische Privilegien in der Gerichtsbarkeit, im Jagd- und Forstwesen sowie die Hausautonomie garantierte, zu individuellen Verträgen zwischen Herrscher und Dynastien: Besonders früh war etwa das Haus Hohenlohe aus der Front der Standesherrn ausgeschert und hatte als erstes seinen speziellen Nutzen gesucht¹³⁵, wenngleich nicht als erstes gefunden. Im August 1819 wurde vielmehr der erste, mustergebende Sondervertrag zwischen einer adeligen Dynastie und dem König überhaupt vom Hause Thurn und Taxis unterzeichnet, bis zum Jahre 1844 wurden insgesamt 22 Verträge des Königs mit einzelnen Standesherrn abgeschlossen¹³⁶. Andere kalkulierten nüchtern genug, um durch den Verkauf ihrer Güter aus Württemberg auszuscheiden, zuallererst Habsburg-affine Häuser wie Metternich-Winneburg, Colloredo-Mansfeld, Stadion-Warthausen und Dietrichstein¹³⁷. Der württembergische Staat kaufte sich Ruhe. Auch auf diese Weise verminderten sich die 45 Standesherrn des Jahres 1810 bis zum Jahre 1850 auf 32, bis zum Jahre 1914 gar auf nur noch 24¹³⁸.

4. Randexistenzen, aber relevante – Fazit

Adelige Randexistenz war genau das Pathos, mit dem der Bedeutungsverlust erst aufgehalten werden sollte und über lange Zeit auch wurde. In der württembergischen Verfassung des Jahres 1819 fand dieser Zwiespalt einen Niederschlag: Einerseits wurde durch die Kammer der Standesherrn ebenso adelige Mitbestimmung garantiert wie durch die Kammer der Abgeordneten, in der 13 von ihresgleichen gewählte Ritter vertreten waren. Andererseits folgte die Verfassungsurkunde nicht einer Logik des Status', sondern einer Logik der scheinbaren Kompetenz. Schließlich gingen die Ritter inmitten der bürgerlichen Deputierten unter, die nach einem Zensuswahlrecht gewählt waren. Dass die Standesherrn in ihrer Kammer über eine garantierte Mehrheit verfügten, nutzte ihnen indes wenig: Eine Koalition mit Bürgern gegen den Herrscher schien denkbar unwahrscheinlich, zudem lag das gesetzgeberische Initiativrecht, mithin auch das Initiativrecht des Budgets beim Monarchen. Ebenso wichtig wie die quantitative Begrenzung in der Ernen-

133 SCHULZ, Die Mediatisierung des Adels (wie Anm. 3), 166.

134 Wolfgang VON STETTEN, Die Rechtsstellung der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, ihre Mediatisierung und ihre Stellung in den neuen Landen. Dargestellt am fränkischen Kanton Odenwald, Mediatisierung des Adels, [ohne Ort] 1973, 239.

135 Hartmut WEBER, Die Fürsten von Hohenlohe im Vormärz. Politische und soziale Verhaltensweisen württembergischer Standesherrn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Schwäbisch Hall 1977, 101–106.

136 DORNHEIM, Oberschwaben als Adelsland (wie Anm. 72), 128f.

137 Andreas DORNHEIM, Adel in der bürgerlich-industrialisierten Gesellschaft. Eine sozialwissenschaftlich-historische Fallstudie über die Familie Waldburg-Zeil, Frankfurt a. M. 1993, 179.

138 DORNHEIM, Oberschwaben als Adelsland (wie Anm. 72), 130f.

nung lebenslänglicher Mitglieder für das Oberhaus war dessen qualitative Erweiterung, die Wangenheim's Idee eines Senats der Gebildeten und Besten entsprang: *Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt*¹³⁹. Würde geriet so vom ständischen Abstraktum zum individuellen Konkretum, die Haupttugend des Adels zur bürgerlichen Leistungsbeurteilung¹⁴⁰. Denn seiner politischen Logik nach war die Mitgliedschaft im württembergischen Oberhaus nicht auf Status, sondern auf Kompetenz gegründet. Das machte es den bürgerlichen Deputierten auch erst erträglich, nach langer Gegenwehr einem bikameralen Entwurf zuzustimmen. Bevorzugung war darin kein kollektives, sondern ein durch separate Verträge abgestütztes individuelles Phänomen, beruhte auf Leistung statt auf Stand.

Repräsentative Zugeständnisse erhielten lediglich die Illusion aufrecht, die Adelligen seien als Statusgruppe in das Zentrum der Macht zurückgekehrt. Sie blieben auf dem »Status privilegierter Untertanen«¹⁴¹, wie es exemplarisch für die Löwensteiner gesagt worden ist, sie verharteten als Randexistenzen, die sich über ihr Schicksal wohl auch im Bewusstsein dessen zu trösten wussten, dass es noch viel schlimmer hätte kommen können. Mittelfristig büßten sie Prestige und Machtansprüche ein; adelige Macht erodierte mit ihrer Legitimation. In welchem Ausmaß bald bürgerliche Leistungsträger den Ton bestimmten, zeigt ein berühmtes Schreiben Robert von Mohls, dem Tübinger Professor für Staatswirtschaft. Dessen politische Karriere nahm mit dem Publikwerden dieses Schreibens vorläufig ein abruptes Ende, ehe sie wirklich begonnen hatte: Nach dem Tod seines Vaters, des Karrierebeamten und Standesherrn Benjamin Ferdinand von Mohl, bemühte sich Robert von Mohl im September des Jahres 1845 um ein Deputiertenmandat in Balingen. Seine Programmerkklärung, die er einem dortigen Juristen übersandte, gelangte zur Kenntnis der Regierung, die ihn daraufhin seiner Professur entthob – immerhin hatte Mohl attestiert, die württembergische Verfassung müsse erstens weiterentwickelt und zweitens *in ihren Konsequenzen ausgeführt werden. Auch adelige Privilegien monierte Mohl: So z. B. giebt sie uns Gleichheit vor dem Gesetze, in der Wirklichkeit aber sehen wir die Privilegien der Standesherrn und der Ritterschaft immer wachsen, die Forderungen der Ersteren auf eine unverträgliche Weise sich steigern. Diesen Anmaßungen und Bevorzugungen einiger Weniger würde ich mit der äußersten Kraft entgentreten, und ich glaube, daß bis jetzt die zweite Kammer ihre Schuldigkeit in dieser Beziehung sehr schlecht gethan hat*¹⁴². Manche Privilegien kamen in der Tat zurück, auch die Bauernbefreiung schadete dem Adel zumindest finanziell kaum. Doch die Marginalisierung war eben nur sistiert. Langfristig drängten die bürgerlichen Zentrifugalkräfte die Adelligen immer stärker an den Rand. Die bürgerliche Siegesgeschichtsschreibung lässt sich kaum widerlegen.

139 Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg, vom 25. September 1819, Heidelberg 1819, 34 (§ 131).

140 Siehe Georg ECKERT, Würde, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hg. v. Friedrich JÄGER, Bd. 15, Stuttgart/Weimar 2012, 275–280.

141 Harald STOCKERT, Adel im Übergang. Die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim zwischen Landesherrschaft und Standesherrschaft 1780–1850, Stuttgart 2000, 256.

142 Robert VON MOHL, Schreiben des Professors R. v. Mohl an den Rechts-Consulenten Nagel in Balingen, Baden, 07. September 1845, in: Aktenstücke betreffend den Dienst-Austritt des Professors R. von Mohl in Tübingen, Freiburg i. Br. 1846, 1–7, hier: 3.